

# RS Vwgh 1986/12/17 86/03/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

## Rechtssatz

Die Behörde kann das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Ist dies nicht der Fall, so wird die Befugnis, die Vorfrage selbst zu beurteilen zur Pflicht (Hinweis E 6.4.1950, 1232/48, VwSlg 1359 A/1950).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030138.X03

## Im RIS seit

05.08.2005

## Zuletzt aktualisiert am

31.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)